

Orientierungssätze:

1. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt grundsätzlich auch für Rauchervereine. Es greift im Fall einer echten geschlossenen Gesellschaft nicht ein.
2. Reine Vereinstreffen eines Rauchervereins zum Zweck des gemeinschaftlichen Rauchens stellen keinen genügenden Anlass für eine echte geschlossene Gesellschaft dar, auch wenn nur volljährige Mitglieder Zutritt haben und Zugangskontrollen stattfinden.
3. Beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof handelt es sich nicht um ein Divergenzgericht im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt mit der Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für eine geschlossene Gesellschaft und zu Zusammenkünften von Rauchervereinen.

==== = ==== = ==== = ==== = ==== = ==== = ==== = ==== = ==== = ==== =
20 ZB 14.623
AN 4 K 14.159

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Verein "*** ** *****"**,

gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden **** ***,

***** ** ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * ***** ,

***** ** ***** ,

gegen

Stadt Nürnberg,

gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rechtsamt
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Rauchverbots;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 4. Februar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **23. Juni 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.
- 2 Der Kläger benennt zwar die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 VwGO, legt aber hierfür keine Gründe dar (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 3 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts geltend, die nicht gerechtfertigt sind. Nach der Rechtsprechung des Senats sind ernstliche Zweifel am Ergebnis der Entscheidung zu fordern (vgl. BayVGh vom 9.8.2010 – Az. 20 ZB 10.1342 m.w.N.). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind auch begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (BVerfG vom 10.9.2009 NJW 2009, 3642; vom 26.3.2007 BayVBI 2007, 624; vom 23.6.2000 DVBI 2000, 1458).
- 4 Daran gemessen vermochte der Kläger die vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen samt den daraus gezogenen Rechtsfolgen nicht durchgreifend in Frage zu stellen. Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass die Klage jedenfalls unbegründet ist. Das Verwaltungsgericht hat klar und nachvollziehbar ausgeführt, dass grundsätzlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutze der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 314; BayRS 2126-3-UG) das Rauchen in Innenräumen von Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes verboten ist. Art. 2 Nr. 8 GSG enthält, im Gegensatz zu z. B. Art. 2 Nr. 6 GSG, keine ausdrückliche Ausnahme des Rauchverbots für Gaststätten. Daraus folgt, dass das Rauchverbot in Gaststätten grundsätzlich auch für Rauchervereine gilt. Weiter hat es unter Hinweis auf Judikate des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes und die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betont, dass das Rauchverbot im Falle einer sogenannten echten geschlossenen Gesellschaft nicht greife, auch nicht für Rauchervereine, gleichzeitig aber auch bekräftigt, dass reine Vereinstreffen von Mitgliedern des Klägers in einer Gaststätte in Nürnberg, selbst mit Zugangskontrollen, keine echte geschlossene Gesellschaft darstellten, weil der Öffentlichkeitsbezug für Gaststätten nicht entfalle und auch kein genügender Anlass für eine echte geschlossene Gesellschaft vorliege. Weiter hat es unter Würdigung des Vorbringens des Klägers dargelegt, dass es sich beim Kläger um einen Rauchverein mit einer offenen Mit-

gliedsstruktur handelt, welcher auch nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom Rauchverbot des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nrn. 6 und 8 GSG erfasst werde (vgl. hierzu VerfGH vom 11.9.2013 – Az. Vf.100-VI-12 = BayVBl 2014, 142; vom 31.1.2012 – Vf.26-VII-10 = BayVBl 2012, 596).

- 5 Für das Vorliegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, fehlt es an konkreten und substantiierten Ausführungen.
- 6 Soweit der Kläger § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bemüht und behauptet, das Urteil des Verwaltungsgerichtes weiche von Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes ab und beruhe auf diesen, verkennt er, dass es sich beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht um ein Divergenzgericht im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO handelt, weil dieser dort nicht aufgeführt ist.
- 7 Zudem hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt betont, dass sich Mitglieder von Rauchvereinen auch jederzeit bei vereinsinternen Zusammenkünften im Rahmen echter geschlossener Gesellschaften dieser Beschäftigung widmen können (vgl. VerfGH vom 25.6.2010 Az. Vf. 1-VII-08 = BayVBl. 2010, 658/665 Rn. 135 a.E.; vom 31.1.2012 a.a.O. Rn. 63). Das Vorliegen echter geschlossener Gesellschaften bei den vom Kläger beabsichtigten Vereinsveranstaltungen hat das Verwaltungsgericht aber im Rahmen der von ihm vorgenommenen fachgerichtlichen Überprüfung verneint (s. hierzu auch VerfGH vom 31.1.2012 a.a.O. Rn. 60 a.E.), weil reine Vereinstreffen der Mitglieder des Klägers in einer Gaststätte in Nürnberg zum Zwecke des gemeinschaftlichen Rauchens, zu der nur volljährige Mitglieder des Vereins Zutritt haben, keinen genügenden Anlass für eine echte geschlossene Gesellschaft darstellen. Das steht auch im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. BayVGH vom 27.11.2013 – Az. 9 ZB 11.2369; vom 5.4.2011 – Az. 9 CS 11.765; vom 13.12.2010 – Az. 9 CE 10.2516).
- 8 Verfahrensmängel, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, liegen ebenfalls nicht vor. Für eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Amtsermittlungspflicht (vgl. § 86 Abs. 1 VwGO) ist nichts ersichtlich. Der Kläger konnte sich schriftlich und in der mündlichen Verhandlung auch umfassend mündlich äußern und hat davon Gebrauch gemacht. Sein Vorbringen hat das Verwaltungsgericht auch in der nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO gebotenen Weise gewürdigt, ist nur nicht zu den vom Kläger gewünschten Schlussfolgerungen gelangt. Dem Kläger hätte es im Hinblick auf § 82

Abs. 1 Satz 3 VwGO oblegen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Seinem Vorbringen, auch im Zulassungsverfahren, können aber Anhaltspunkte für eine beabsichtigte konkret anlassbezogene vereinsinterne Zusammenkunft im Sinne einer echten geschlossenen Gesellschaft entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vom 25.6.2010, vom 31.1.2012 jeweils a.a.O.) nicht entnommen werden.

- 9 Daher ist der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.
- 11 Mit der Ablehnung des Antrags, die gemäß § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO keiner weiteren Begründung bedarf, wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Schaudig Reinthaler

Kraheberger